Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1965)

Heft: 3

Artikel: Wohnungs- und Zimmermiete im Liechtenstein durch Ausländer

Autor: Gstöhl, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938400

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wohnungs- und Zimmermiete im Liechtenstein durch Ausländer

(Mitgeteilt von der Liechtensteinischen Fremdenpolizei)

Wir machen darauf aufmerksam, dass auf Grund der Verordnung vom 30. Dezember 1957 über die Meldepflicht von Logisgeber und Mieter bei Vermietung von Lokalitäten an Ausländer folgendes beachtet werden muss:

Art.1

Der Vermieter von Lokalitäten (Wohnungen, Einzelzimmer, Lokale) im Fürstentum Liechtenstein ist verpflichtet, die Personalien der ausländischen Mieter und Untermieter bei Abschluss von Mietverträgen der Gemeindevorstehung, in deren Amtsbereich die Lokalität liegt, bekanntzugeben.

Art.2

Der ausländische Mieter oder Untermieter untersteht der Meldepflicht. Die Meldung hat vor Bezug der Räumlichkeiten bei der
Gemeindevorstehung des Wohnortes zu erfolgen. Die Gemeindevorstehung erteilt die Bewilligung zum Bezug des Mietobjektes. Die
fremdenpolizeiliche Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erteilt
die liechtensteinische Fremdenpolizei.

Art.3

Uebertretungen dieser Vorschriften können mit Bussen bis zu Fr.1'000.-- bestraft werden. Die Strafe kann mit der Verweigerung der Zuzugsbewilligung für die ausländischen Mieter verbunden werden. Strafbehörde ist die liechtensteinische Fremdenpolizei.

Diese Bestimmungen gelten auch bei Vermietung bzw. Mietung von Ferienwohnungen in unserm Alpengebiet.

Vaduz, den 24. Juni 1965

Liechtensteinische Fremdenpolizei

E. Gstöhl

Zu dieser Verfügung ist zu bemerken, dass als "Ausländer" natürlich auch Schweizerbürger gelten. Wenn Sie als Schweizerischer Logisgeber oder Vermieter in Liechtenstein Lokalitäten an Landsleute oder Drittausländer vermieten, unterstehen Sie in jedem Fall der Meldepflicht.